Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Bönningstedt für das Gebiet östlich des Dammfelder Wegs, südlich und westlich des Hohenloher Rings (Flur 3, Flurstück 5/102) sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

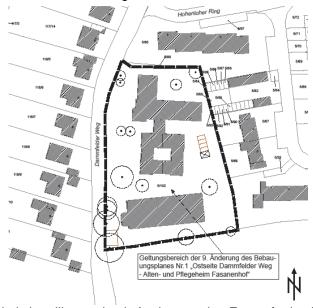
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bönningstedt hat in ihrer Sitzung am 23.02.2017

- den bisherigen Aufstellungsbeschluss (Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.07.2016) für die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Bönningstedt aufgehoben und
- 2.) für das Gebiet östlich des Dammfelder Wegs, südlich und westlich des Hohenloher Rings (Flur 3, Flurstück 5/102) die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Die angestrebten Planungsziele werden für den Planbereich wie folgt umschrieben: Erweiterung der Wohnkapazität für das bestehende Seniorenheim "Fasanenhof", um zukünftige Bedarfe abzudecken und dem demographischen Wandel im Gemeindegebiet gerecht zu werden.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorgesehene Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 ist in der nachfolgenden Skizze schwarz umrandet dargestellt.



Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und der zugehörigen Begründung erfolgt in der Zeit vom **14.08.2017 bis einschließlich 04.09.2017** im Rathaus der Stadt Quickborn, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn, Raum 27, während folgender Zeiten:

montags, dienstags und donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr, mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber fristgerecht hätten geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Diese Bekanntmachung sowie die ausliegenden Planunterlagen werden auch im Internet unter www.bönningstedt.de unter der Rubrik "Veröffentlichungen" bereitgestellt.

Bönningstedt, den 01.08.2017 Gemeinde Bönningstedt Der Bürgermeister Im Auftrage gez. Görres